

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung eines Beschlusses [1306 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege

Vom 21. Dezember 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 beschlossen, die Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der Fassung vom 16. Februar 2000 (BAnz. S. 8878), zuletzt geändert am 24. März 2003 (BAnz S. 14 486) wie folgt zu ändern:

- I. Änderung der Richtlinien über Verordnung von häuslicher Krankenpflege
 1. In Nummer 23 der Richtlinien über die häusliche Krankenpflege wird in Satz 1 der Nebensatz wie folgt gefasst:
..., „wenn die Verordnung spätestens an dem dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird.“
 2. In der Anlage zu den Richtlinien über die häusliche Krankenpflege wird in der Präambel zu den Leistungsbeschreibungen der Grundpflege in Satz 1 der erste Nebensatz wie folgt gefasst:
..., „wie sie zur Wirksamkeit der verordneten Leistungen notwendig sind,“...
 3. In der Anlage zu den Richtlinien über die häusliche Krankenpflege wird in der Präambel zu den Leistungsbeschreibungen der Behandlungspflege in Satz 1 der erste Nebensatz wie folgt gefasst:
..., „wie sie zur Wirksamkeit der verordneten Leistungen notwendig sind,“...

II. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 21. Dezember 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
Dr. jur. R. H e s s